

## Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI, LS, 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 11 BauNVO)

In dem festgesetzten Sondergebiet "Fuhrbetrieb mit Nutzfahrzeughandel" sind nur Gebäude, Anlagen und Einrichtungen für einen Fuhrbetrieb (Spedition) und einen Nutzfahrzeughandel, einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, zulässig.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO)

(1) In dem festgesetzten Sondergebiet sind bei der Ermittlung der Grundflächen die Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und unterirdische bauliche Anlagen ganz mitzurechnen.

(2) Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl ist auch für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nicht zulässig.

(3) Innerhalb des gekennzeichneten Freihaltebereiches der über das Plangebiet verlaufenden Richtfunktrasse (6 m beidseits der Achse) beträgt die maximale Höhe baulicher Anlagen 44,5 m über HN.

### 3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Gebäude über 50 m Länge zulässig. Ansonsten gelten die Vorschriften der offenen Bauweise.

4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10

Innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Bereiche, die von der Bebauung freizuhalten sind, ist jegliche Überbauung und Versiegelung des Grundstücks sowie Nutzung für Nebenanlagen oder als Lager- oder Stellplatzfläche unzulässig.

#### 5. Anschluss der Grundstücksflächen an die öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes ist max. eine Zufahrt zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche zulässig. Ausnahmsweise dürfen zwei Zufahrten angeordnet werden, wenn der Betriebsablauf dies nachweislich erfordert.

6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)

(2) Das in der Planzeichnung (Teil A) mit G gekennzeichnete Leitungsrecht ist zugunsten des Gasversorgungsunternehmens e-on hanse zur Führung einer Mitteldruckgasleitung in einer Breite von insgesamt 3 m zu belasten.

### 7. Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Aufgrund der Lage des Plangebietes in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Lüssow/Borgwallsee und zur Vermeidung des Eindringens von Schadstoffen in das Grundwasser sind die Flächen für Aufstell- und Abstellplätze für Fahrzeuge innerhalb des Plangebiets vollständig zu versiegeln.

#### 8. Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Es ist ein Freileitungsbereich von ca. 50 m beidseitig der Achse der oberirdischen Hauptstromleitung zu beachten, für den Bau- und Nutzungsbeschränkungen bestehen. In diesem Bereich soll die Errichtung von

Gebäuden und die Nutzung von Grundstücken, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, vermieden werden. Für sonstige Bauvorhaben bestehen Höhenbeschränkungen.

#### 9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

(1) Entlang der Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Einfriedung des Baugrundstückes zur Landschaft hin mit Kletter- bzw. Rankpflanzen zu begrünen. Es sind pro m² zwei Pflanzen der nachfolgend aufgeführten Sorten in Gruppen zu pflanzen: Gewöhnliche Waldrebe (Clematis vitalba), Efeu (Hedera helix), Hopfen (Humulus lupulus), Wald-Geißblatt (Lonicera periclymenum), Wilder Wein (Parthenocissus tricuspidata).

(2) Auf den festgesetzten Flächen im Nordosten des Plangebietes sind Feldgehölze aus heimischen und standortgerechten Gehölzen mit einer Fläche von insgesamt 1.161 m² anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Die Pflanzung besteht aus einzelnen Flächen von 200 m² bis 700 m². Es sind jeweils 30% Bäume und 70% Sträucher zu pflanzen. Die Baumgehölze sind als Heister 125/150 und die Sträucher als 60/100 mit einer Pflanze pro m² sowie in Gruppen von 5-10 Pflanzen der gleichen Art der nachfolgend aufgeführten Liste zu pflanzen. Heister 125/150: Sandbirke (Betula pendula), Rotbuche (Fagus sylvatica), Vogelkirsche (Prunus avium), Eberesche (Sorbus auccuparia), Winterlinde (Tilia cordata). Sträucher 60/100: Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnuss (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina), Weinrose (Rosa rubigonosa), Brombeere (Rubus fruiticosus). Eine Entwicklungspflege von drei Jahren ist zu gewährleisten.

### Hinweise

Als Plangrundlage diente der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Norbert Bolt, Mönchstraße 46 in 18439 Stralsund, vom 09.10.2002. Dieser Lage- und Höhenplan wurde ergänzt um den aktuellen Katasterbestand aus der Flurkarte des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Nordvorpommern und der Hansestadt Stralsund mit Stand vom 07.07.2004 im Maßstab 1 : 3.000.

Bodendenkmalpflege Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Bei Erdarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hin-

malpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3) 2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBI. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzei-

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) in der am Tag des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wendorf vom 21.09.2005 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordvorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Sondergebiet "Fuhrbetrieb mit Nutzfahrzeughandel" auf dem Gelände der ehemaligen Kartoffellagerhalle östlich der Straße von Groß Lüdershagen nach Neu Lüdershagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

## Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.06.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Ausbang vom 28.06.2002 bis zum 15.07.2002

Neu Lüdershagen, den 18.10.2005

2. für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über di Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) beteiligt worden.

Neu Lüdershagen, den 18.10.2005

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.

des Bebauungsplanes jeweils mit Begründung beschlessen und zur Auslegung bestimmt.

Neu Lüdershagen, den 18.10.2005

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2005 und vom 02.06.2005 jeweils zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

Neu Lüdershagen, den 18-10-2005

5. Die Gemeindevertretung hat am 19.01.2005 den Entwurf und am 18.05.2005 den geänderten Entwur

Neu Lüdershagen, den 18.10.2005

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzerchnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 23.02.2005 bis zum 24.03.2005 während folgender Zeiten (Mo 9.00 bis 12.00 Uhr, Di 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr, Do 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.45 Uhr, Fr 9.00 bis 12.00 Uhr) im Bauamt des Amtes Niepars, Gartenstraße 13 b in Niepars, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können durch Aushang vom 07.02.2005 bis zum 22.02.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Neu Lüdershagen, den 18.10.2005

7. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 23.06.2005 bis zum 08.07.2005 während folgender Zeiten (Mo 9.00 bis 12.00 Uhr, Di 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr, Do 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.45 Uhr, Fr 9.00 bis 12.00 Uhr) im Bauamt des Amtes Niepars, Gartenstraße 13 b in Niepars, nach § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können durch Aushang vom 06.06.2005 bis zum 21.06.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Neu Lüdershagen, den 18.10. 2005

8. Der katastermäßige Bestand am 25.05 05 wird als lichtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgen konnte, da die rechtsverbindliche Flurkarte nur im Maßstab 1.1.000 vorliegt. Regressansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Hansestadt Stralsund, den 29.09.105

und Vermessungsamtes

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anzegungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der

Träger öffentlicher Belange am 18.05.2005 und am 21.09.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Neu Lüdershagen, den 18.10.2005

10. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde von der Gemeindevertretung am 21.09.2005 beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan

wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vera 21.09, 2005 gebilligt. Neu Lüdershagen, den 18.10.2005

11. Die Bebauungsplansatzung , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Neu Lüdershagen, den 14. 02. 2006

12. Die Beschlussfassung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 06.03.2006 bis zum 21.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 KV) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 21.03.2006 in Kraft getreten.

Neu Lüdershagen, den &B. 03. 2006 (Siegel)

21.09.2005

# Satzung der Gemeinde Wendorf über den Bebauungsplan Nr. 4

für das Sondergebiet "Fuhrbetrieb mit Nutzfahrzeughandel" auf dem Gelände der ehemaligen Kartoffellagerhalle östlich der Straße von Groß Lüdershagen nach Neu Lüdershagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),